



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 03/2024

Donnerstag, 28. März 2024

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

► Haushaltssatzung der Gemeinde Willmars, Landkreis Rhön-Grabfeld,
für das Haushaltsjahr 2024

► Neuzeichnung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Willmars Landkreis Rhön Grabfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Willmars folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** **1.747.100 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt** **1.383.500 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **38.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 420 v.H. |
| 2.) Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **290.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Willmars, den 12.03.2024

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 04.03.2024, Az.: 2.1 – 9410 – 2024, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ostheim v.d.Rhön aus dem Jahr 1984 liegt bislang nur als analoge Planzeichnung vor, zudem gab es zwischenzeitlich 6 Änderungen (davon 5 rechtswirksam). Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung vom 29.06.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Büro Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim digitalisieren zu lassen.

Bei dieser Digitalisierung wurde der Urplan von 1984 in ein GIS-System überführt, zudem wurden alle rechtswirksamen Flächennutzungsplanänderungen eingearbeitet und nachrichtliche Übernahmen wie beispielsweise Bauverbotszonen, Schutzgebiete u. Ä. aktualisiert.

In seiner Sitzung vom 13.12.2023 hat der Stadtrat beschlossen den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 6 BauGB die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes vom 22.03.2024 in der Fassung, die er durch die 2. mit 6. Änderung erfahren hat, neu bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung liegt der Stadt nun ein vollständiger, aktueller und digitaler Gesamtflächennutzungsplan als weitere Planungsgrundlage vor.

Ostheim v.d.Rhön, 25.03.2024

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



(Siegel)